



GEMEINDE STOTZING

A-2443 STOTZING, HAUPTSTRASSE 19

Telefon 02255/8206, Telefax 02255/8206/4

DVR.Nr. 0766810

E-mail: post@stotzing.bgld.gv.at , Internetadresse: www.stotzing.at

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Stotzing vom 11.12.2025, Beschluss 35/2025, wird kundgemacht:

KUNDMACHUNG

VEREINBARUNG zwischen den Gemeinden

**Müllendorf, Kapellenplatz 1, 7052 Müllendorf
und**

**Zillingtal, Landstraße 3, 7034 Zillingtal
und**

**Wimpassing an der Leitha, Hauptstraße 8, 2485 Wimpassing an der Leitha
und**

**Leithaprodersdorf, Schulgasse 1, 2443 Leithaprodersdorf
und**

**Stotzing, Hauptstraße 19, 2443 Stotzing
und**

Loretto, Hauptplatz 9, 2443 Loretto

Betreffend gemeindeübergreifende Ferienbetreuung

Präambel

Aus Anlass der mit 1. Oktober 2024 in Kraft getretenen Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2009 und der darin enthaltenen Verpflichtung einer ganzjährigen Kinderbetreuung beabsichtigten die Gemeinde Müllendorf, die Gemeinde Zillingtal, die Gemeinde Wimpassing an der Leitha, die Gemeinde Leithaprodersdorf, die Gemeinde Stotzing und die Gemeinde Loretto eine gemeindeübergreifende Kooperation um ihren Betreuungsbedarf während den Ferienzeiten abzudecken.

Zur Regelung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Mitgliedsgemeinden betreiben an nachstehenden Standorten ihre Betreuungseinrichtungen:

- Kindergarten Müllendorf, Am Sportplatz 1, 7052 Müllendorf
- Kindergarten Zillingtal, Schulgasse 1, 7034 Zillingtal
- Kindergarten Wimpassing an der Leitha, Kirchengasse 30, 2485 Wimpassing an der Leitha
- Kindergarten Leithaprodersdorf, Hauptstraße 29, 2443 Leithaprodersdorf

- Kindergarten Stotzing, Feldgasse 4, 2443 Stotzing

Die Ausstattung der Kinderbildungseinrichtungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Technik und Pädagogik.

Die Mitgliedsgemeinden werden mit dieser Vereinbarung berechtigt, in den angeführten Einrichtungen nach den nachstehenden Bestimmungen betreuen zu lassen.

§ 2 Ferienzeiten

Als Ferienzeiten im Sinne dieser Vereinbarung werden jede des § 2 Schulzeitgesetz 1985 in Verbindung mit § 16 Bgld. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 festgelegt.

§ 3 Rechte und Pflichten

Um den Bedarf während der Ferienzeiten abzudecken wird vereinbart, dass die jeweilige Wohnsitzgemeinde an die Betreuungsgemeinde pro Kind einen Betreuungsbeitrag in der Höhe von EUR 17,50 (exkl. USt.) pro in Anspruch genommenen Betreuungstag zu entrichten hat.

Etwaige sonstige Kosten wie beispielweise Beiträge für Jause, Mittagessen, Ausflüge, Bastelmaterial oder Ähnliches werden gesondert, nach Aufwand, verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt jeweils nach den in Anspruch genommenen Ferienbetreuungstagen von Gemeinde zu Gemeinde. Die Entscheidung, in welcher Form und Höhe eine Weiterverrechnung Beiträge an die Eltern der Kinder erfolgt, obliegt der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen zu betreuenden Kindes. Die Bestimmungen und Grundsätze des § 3 Bgld. KBBG 2009 sind dabei einzuhalten.

Keine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Gemeinden sichert sich in einer anderen Gemeinde einen fixen Betreuungsplatz. Es wird vereinbart halbjährliche Bedarfserhebungen in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen durchzuführen. Nach Ermittlung des Bedarfes wird nach gemeinsamer Abstimmung des Rechtsträgers die Betreuung für die jeweiligen Ferienzeiten vereinbart.

Die Gemeinden verpflichten sich ebenfalls, Kinder, welche einen Betreuungsbedarf ohne vorherige Anmeldung benötigen, sofern der Ursprungskindergarten geschlossen hat, und Kinder einer anderen Gemeinde in den Ferien mitbetreut werden, ebenfalls zu übernehmen und den Betreuungsbedarf somit mit abzudecken.

§ 4 Haftung

Das Betreuungspersonal wird vom jeweiligen Rechtsträger, welcher sich bereit erklärt hat, die Betreuung in den Ferien zu übernehmen, zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer notwendigen Personalüberlassung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen,

Die jeweilige Betreuungsgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, die die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich machen, gewährleistet sind und eingehalten werden.

§ 5 Ablauf bzw. Auflösung der Vereinbarung

Die gegenständliche Vereinbarung wird mit Gültigkeit ab 1.1.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragsteil unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Durch die Kündigung eines oder mehrerer Vertragsteile bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsteilen unberührt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag gibt die abschließende Vereinbarung der Parteien über die darin geregelten Vertragspunkte wieder. Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragsparteien unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirkung durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die Zuständigkeit des BG Eisenstadt vereinbart.

Etwaige Kosten der Errichtung dieses Vertrages werden von allen Gemeinden in gleichen Teilen getragen. Die Kosten einer allenfalls beigezogenen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden von jedem Vertragsteil selbst getragen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

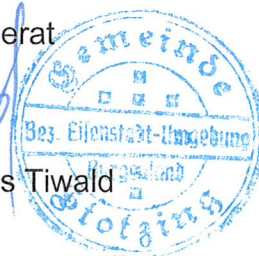
§ 7 Aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung zu seiner Rechtswirksamkeit auf Seiten aller Vertragspartner der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf.

Stotzing, am 23.01.2026

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Thomas Tiwald



angeschlagen am: 26.01.2026

abgenommen am: 10.02.2026